

S7 Satzung 2.0 - II Geschäftsordnung - 3. Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KjG

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

3. Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KjG

3.1 Termin

a) Die Diözesankonferenz beschließt die Anzahl der Diözesankonferenzen für das Folgejahr.

b) Die Termine werden von der Diözesanleitung festgelegt.

3.2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

3.3 Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

3.4 Öffentlichkeit

a) Die Diözesankonferenz ist öffentlich.

b) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Diözesankonferenz für einzelne oder mehrere Tagesordnungspunkte aufgehoben werden.

c) In den nichtöffentlichen Teilen der Diözesankonferenz sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz anwesend.

19 d) Der Inhalt des nichtöffentlichen Teils der Diözesankonferenz ist
20 vertraulich, soweit nichts anderes beschlossen wurde.

21 **3.5 Gäste**

22 a) Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

23 b) Des Weiteren können die Dekanate Gäste mitbringen.

24 c) Die Anzahl der Gäste wird zu jeder Diözesankonferenz von der
25 Diözesanleitung festgelegt.

26 **3.6 Stellvertretung**

27 a) Die stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsdelegationen können sich bei
28 der Diözesankonferenz vertreten lassen.

29 b) Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der jeweiligen
30 Dekanatsleitung.

31 c) Mitglieder dürfen nur durch Personen des gleichen Geschlechts vertreten
32 werden.

33 d) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

34 **3.7 Leitung**

35 a) Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung.

36 b) Sie bestimmt, wer die Moderation innehat.

37 c) Die Moderation darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das
38 Wort zu einer Meinungsäußerung ergreifen will, muss die Moderation an eine
39 andere Person abgegeben werden.

40 d) Die Moderation kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

41 **3.8 Anträge**

42 a) Anträge an die Diözesankonferenz können von ihren stimmberechtigten
43 Mitgliedern sowie der Federführungsversammlung und der Arbeitskreise gestellt

44 werden.

45 b) Die Anträge sind mit Begründungen bis spätestens sechs Wochen vor Beginn
46 der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und
47 mindestens drei Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der
48 Diözesankonferenz zur Verfügung zu stellen.

49 c) Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der
50 Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der
51 Diözesankonferenz.

52 d) Satzungsänderungsanträge, die nicht sechs Wochen vor Beginn der
53 Diözesankonferenz schriftlich eingereicht wurden, können nicht mehr in die
54 Tagesordnung aufgenommen werden.

55 e) Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

56 f) Initiativanträge können im Verlauf der Beratungen gestellt werden. Sie
57 bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der
58 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

59 **3.9 Unterlagen**

60 Mindestens drei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz erhalten die Mitglieder
61 der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen,
62 und zwar

63 a) immer:

- 64 • die vorläufige Tagesordnung
- 65 • die Anträge mit Begründungen
- 66 • das Protokoll der vorangegangenen Diözesankonferenz

67 b) einmal jährlich:

- 68 • den Rechenschaftsbericht der Diözesanleitung
- 69 • den Rechenschaftsbericht der Federführungsversammlung
- 70 • die Rechenschaftsberichte der Arbeitskreise

71 **3.10 Beginn und Ende der Konferenz**

72 a) Die Diözesanleitung eröffnet die Diözesankonferenz.

73 b) Die Diözesankonferenz beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit
74 und der Festlegung der Tagesordnung sowie des Zeitplans der Konferenz.

75 c) Auf Antrag können im Verlauf der Konferenz Tagesordnungspunkte aufgenommen,
76 umgestellt oder abgesetzt werden.

77 d) Die Diözesanleitung schließt die Konferenz, wenn alle Punkte der
78 Tagesordnung beraten wurden.

79 **3.11 Beschlussfähigkeit**

80 a) Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen
81 wurde und mindestens ein Drittel der KjG-Dekanate, in denen es mindestens eine
82 KjG-Pfarrgemeinschaft gibt, anwesend ist.

83 b) Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die
84 Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

85 c) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesankonferenz wird die
86 Beschlussfähigkeit überprüft.

87 d) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, können keine Beschlüsse außer
88 der Schließung der Konferenz gefasst werden.

89 e) Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der Tagesordnung beraten. Dabei gelten
90 die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

91 f) Solange die Diözesankonferenz nicht geschlossen wurde, kann die
92 Beschlussfähigkeit der Konferenz erneut festgestellt werden.

93 **3.12 Anwesenheit**

94 Mitglieder gelten als anwesend, wenn diese persönlich an einer Veranstaltung
95 teilnehmen. Veranstaltungen können auch digital stattfinden. Die
96 Teilnehmer*innen müssen dabei dem Konferenzgeschehen folgen und unmittelbar
97 interagieren können.

98

3.13 Vertagung der Konferenz und Schlussantrag

- 99 a) Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- 100 b) Dem Beschluss zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz müssen
101 mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 102 c) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein
103 stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz die Gelegenheit erhält, dagegen zu
104 sprechen.
- 105 d) Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen
106 Anträgen vor.

3.14 Beratungsordnung

- 108 a) Das Wort wird durch die Moderation in der Reihenfolge des Eingangs der
109 Wortmeldungen erteilt.
- 110 b) Durch Beschluss der Konferenz können geschlechtsgetrennte Redelisten
111 geführt und abwechselnd aufgerufen werden.
- 112 c) Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der
113 Reihenfolge das Wort verlangen.
- 114 d) Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden. Dies kann von der
115 Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.
- 116 e) Die Moderation kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort
117 entziehen.
- 118 f) Gegen Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch möglich; über den
119 Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

3.15 Bestätigung der gewählten Federführung

- 121 a) Eine Liste der neu gewählten Federführungen muss drei Wochen vor der
122 Diözesankonferenz den Mitgliedern der Diözesankonferenz zur Verfügung
123 gestellt werden.
- 124 b) Auf der Diözesankonferenz gibt es den Tagesordnungspunkt „Bestätigung der
125 Federführung“.

126 c) Wenn bis zum Tagesordnungspunkt „Bestätigung der Federführung“ kein
127 Einspruch erfolgt ist, gelten alle Federführungen auf der Liste als bestätigt.

128 d) Widersprüche können bis zum Tagesordnungspunkt bei der Moderation oder der
129 Diözesanleitung eingereicht werden. In diesem Fall werden alle Federführungen
130 auf der Liste nach den Bestimmungen von Abschnitt 3.3.1 Allgemeine Wahlen
131 bestätigt.

132 **3.16 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

133 a) Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Hände oder durch
134 eine gleichwertige Alternative gestellt.

135 b) Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort
136 verlangt werden. Durch Anträge oder Hinweise zur Geschäftsordnung wird die
137 Redeliste unterbrochen.

138 c) Diese Anträge oder Hinweise werden sofort behandelt.

139 d) Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der
140 Verhandlungen befassen. Dies sind:

- 141 • Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- 142 • Antrag auf Schluss der Redeliste
- 143 • Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- 144 • Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- 145 • Antrag auf Besinnung
- 146 • Antrag auf Unterbrechung der Konferenz (z.B. Pause und Murmelpause)
- 147 • Antrag auf Nichtbefassung
- 148 • Antrag auf Überweisung (Organ oder Arbeitsform)
- 149 • Hinweis zur Geschäftsordnung
- 150 • Antrag auf Einholen eines Stimmungsbilds

151 e) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der
152 Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort
153 abzustimmen.

154 f) Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die
155 Moderation.

156 **3.17 Stimmungskarten und Bahnhofskarte**

157 a) Alle teilnehmende der Diözesankonferenz erhalten eine grüne Stimmungskarte
158 (Zustimmung), eine rote Stimmungskarte (Ablehnung) und eine gelbe Bahnhofskarte
159 („Ich verstehe gerade nur Bahnhof“).

160 b) Stimmungs- und Bahnhofskarten können durch eine gleichwertige Alternative
161 ersetzt werden.

162 c) Mit den Stimmungskarten kann jederzeit Zustimmung oder Ablehnung bzw. Lob und
163 Tadel zum aktuellen Konferenzgeschehen ausgedrückt werden, ohne dazu zuerst das
164 Wort verlangen zu müssen.

165 d) Auf Antrag (siehe Punkt 3.16 in II Geschäftsordnung) kann ein Stimmungsbild
166 eingeholt werden. Hierzu formuliert der*die Antragsteller*in eine klare Frage.

167 e) Mit Hilfe der Bahnhofskarte kann jede*r Konferenzteilnehmer*in außerhalb der
168 Reihenfolge das Wort verlangen. Dies darf nur genutzt werden, um konkrete
169 Verständnisfragen zum Verfahren oder zum besprochenen Inhalt zu stellen.
170 Anschließend wird die Frage von der Moderation oder von einer*einem von der
171 Moderation bestimmten Expertin*Experten geklärt, bevor zurück zur regulären
172 Redeliste gewechselt wird.

173 **3.18 Persönliche Erklärung**

174 a) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach erfolgter
175 Abstimmung erteilt die Moderation auf Wunsch das Wort zu einer persönlichen
176 Erklärung.

177 b) Diese wird schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben.

178 c) Eine Debatte über die Erklärung findet nicht statt.

179 **3.19 Abstimmungen**

- 180 a) Die Diözesankonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden
181 stimmberechtigten Mitglieder.
- 182 b) Es wird mit Ja, Nein und Enthaltung abgestimmt.
- 183 c) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der JA-Stimmen die Anzahl
184 der NEIN-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht gewertet.
185 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen bei einfacher Mehrheit die
186 Enthaltungen die JA-Stimmen, wird auf Antrag die Diskussion über den
187 Beratungsgegenstand neu eröffnet und es wird erneut abgestimmt.
- 188 d) Anträge zur Änderung der Diözesansatzung, der Geschäftsordnung und der
189 Wahlordnung gelten als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden
190 stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- 191 e) Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder durch eine gleichwertige Alternative.
- 192 f) Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt
193 öffentlich.
- 194 g) Auf Antrag wird das Abstimmungsergebnis geschlechtergetrennt erfasst.
- 195 h) Die Moderation stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.
- 196 i) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den
197 weitestgehenden zuerst abzustimmen.
- 198 j) Auf Antrag kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung
199 diese wiederholt werden.
- 200 k) Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch
201 einmal abgestimmt werden. Der Antrag ist als Geschäftsordnungsantrag zu
202 behandeln.

203 **3.20 Protokoll**

- 204 a) Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von
205 der Diözesanleitung unterschrieben wird.
- 206 b) Dieses Protokoll enthält die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im
207 Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der
208 Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

209 **3.21 Genehmigung des Protokolls**

210 a) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz spätestens acht
211 Wochen nach der Konferenz zugänglich gemacht. Dies geschieht insbesondere über
212 die Homepage und durch die direkte Benachrichtigung der
213 Konferenzteilnehmer*innen.

214 b) Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung
215 bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein
216 Einspruch erhoben wird.

217 c) Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die
218 Diözesanleitung. Nimmt die Diözesanleitung einen Einspruch nicht an,
219 entscheidet die Diözesankonferenz verbindlich.

220 d) Die Diözesanleitung informiert die Mitglieder der Diözesankonferenz beim
221 Tagesordnungspunkt „Formalia: Letztes Protokoll“ auf der folgenden Konferenz
222 über alle Einsprüche gegen das Protokoll.

223 **3.22 Außerordentliche Diözesankonferenz**

224 a) Eine außerordentliche Diözesankonferenz wird einberufen, wenn die
225 Federführungsversammlung oder ein Drittel der KjG-Dekanate dies beantragen.

226 b) Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche
227 Diözesankonferenz innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

228 c) Eine außerordentliche Diözesankonferenz kann frühestens sechs Wochen nach
229 ihrer Einberufung stattfinden.

230 d) Mit der Einberufung der außerordentlichen Diözesankonferenz werden die
231 notwendigen Unterlagen, mindestens jedoch die vorläufige Tagesordnung
232 verschickt.

233 **3.23 Ausnahmen von der Geschäftsordnung**

234 Im Ausnahmefall kann auf Antrag an einzelnen Punkten von der Geschäftsordnung
235 abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten
236 Mitglieder dem Antrag zustimmen.

237 In-Kraft-Treten

238 Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung
239 durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-
240 Stuttgart nach Ende der Konferenz am DD.MM.202Y in Kraft. Damit tritt die
241 bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.